

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 16.05.2013 ° Nr. 7

Inhalt:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe persönlicher Daten und gegen die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet..... 2
2. Bodenrichtwertkarte 2013 3
3. Öffentliche Zustellung 3
4. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Widerspruch gegen die Weitergabe persönlicher Daten und gegen die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet

Gemäß § 34 Absatz 1 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) darf die Meldebehörde einem Antragsteller Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft).

Diese einfachen Melderegisterauskünfte können gemäß § 34 Absatz 1 a und 1 c MG NW auch über ein Portal im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Absatz 1 MG NW gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Witten ermöglicht die Beantragung und Auskunftserteilung von einfachen Melderegisterauskünften über das Portal d-NRW in verschlüsselter Form. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Art der Auftragserteilung nicht widersprochen hat.

Außerdem dürfen gemäß § 35 des MG NW aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Antragsteller über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4)

im Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 34 Absatz 1 MG erteilt werden.

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Des Weiteren besteht die gesetzliche Möglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihr Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß §§ 34 Abs. 1 b und 35 Abs. 6 MG NW und § 18 Absatz 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz hingewiesen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten



Bodenrichtwertkarte 2013

Die nach § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO - in der zurzeit gültigen Fassung) für das Gebiet der Stadt Witten ermittelten durchschnittlichen Lagewerte sind vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Witten beschlossen worden und in der Bodenrichtwertkarte zusammengestellt.

Die Karte hängt ab dem 22.02.2013 sowohl im Foyer als auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Annenstraße 111b, Zimmer 230 - 232 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann in der Bürgerberatung im Rathaus zum Preis von 75,- € erworben werden.

Die Bodenrichtwertkarte ist auch im Internet einzusehen. (www.borisplus.nrw.de).

Die Einsicht in die Bodenrichtwertkarte ist kostenlos, die Gebühren für die aufbereitete Druckdatei zu einem Bodenrichtwert als aktuelle Information betragen 6,00 €.

Witten, den 21.02.2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Witten

Der Vorsitzende: Dipl. Ing. Gisselmann

Öffentliche Zustellung

die Leistungsbescheide vom 07.02.2013, AZ: 42/11 ErsVo und 42/11 ErsVo an

Peter Welschke

zurzeit unbekanntes Aufenthalts, werden hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der o. g. Person war die Zustellung der Bescheide durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Leistungsbescheide können von o. a. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten an folgender Stelle eingesehen oder in Empfang genommen werden:

Stadt Witten, Ordnungsamt – Verkehrsabteilung, Annenstraße 111b, 58453 Witten, Zimmer 6.

Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrage
Dallmann



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Inkrafttreten einer Vorwegnahmeregelung im Umlegungsgebiet Nr. 27 - „Alte Straße / Elberfelder Straße“

Der Beschluss über eine Vorwegnahmeregelung nach § 76 BauGB (vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 10.04.2013 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für das nachstehend aufgeführte, im Grundbuchbezirk und in der Gemarkung Bommern Flur 11 gelegenen Grundstück, ist mit Ablauf des 14.05.2013 unanfechtbar geworden:

Ord.-Nr. U.27.04: Flurstück 353 (Alte Straße)

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 72 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahmeregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 15.05.2013

Umlegungsausschuss der Stadt Witten
Der Vorsitzende:
Sonnenschein